

durch die Eheverbindung in ein friedliches Verhältnis miteinander einzutreten, statt sich durch Inzucht voneinander zu isolieren. Das Argument geht auf Augustin zurück, ist jedoch vor allem in der Karolingerzeit und in der Gottes- und Landfriedensbewegung des 11. Jh. propagiert worden. Bestätigt findet der Vf. seine These in dänischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jh.; anmerkwürdig erscheint dabei seine Vermutung (S. 110), in Dänemark seien um 1170 die Fünf-Bücher-Sammlung und das Paenitentiale Vallicellianum C 6 bekannt gewesen, deren Verbreitung sich ansonsten auf Italien beschränkt. – Mia KORPIOLA, *An Uneasy Harmony: Consumption and Parental Consent in Secular and Canon Law in Medieval Scandinavia* (S. 125–150), stellt anhand der diversen Landschaftsrechte fest, daß die kirchliche Konsenttheorie zwar rasch im Norden bekannt und akzeptiert wurde, daß aber weiterhin der Vollzug der Ehe, eine Morgengabe und der Konsens der Brauteltern für eine gültige Ehe verlangt werden konnten. – Kirsi SALONEN, *Finnish Illegal Marriages 1449–1523* (S. 151–167), analysiert die 35 Fälle, in denen finnische Paare bei der päpstlichen Pönitentiarie um einen Ehedisens nachsuchten. Daß der finnische Adel prozentual häufiger Dispens wegen zu naher Verwandtschaft beantragte als der deutsche, erklärt die Vf. mit der geringeren Bevölkerungsdichte, d. h. mit der geringeren Zahl möglicher Partner. – Der Leser freut sich über die zahlreichen, oft über die Rechtsgeschichte hinausreichenden Facetten des Bandes, könnte sich jedoch wundern, warum die heftige Diskussion über die Thesen von Elsa Sjöholm zur Rezeption kontinentalen Rechts in Skandinavien (vgl. DA 47, 306 f.) nirgends auch nur erwähnt wird.

Roman Deutingen

Kirsi SALONEN, *Long Path to Forgiveness. The Relationship between Finland and the Holy See in the Late Middle Ages, specially in the light of the cases in the Penitentiary Registers*, QFIAB 79 (1999) S. 283–318, vergleicht das für die Diözese Turku zu findende Material aus der Pönitentiarie mit dem Repertorium Poenitentiarie Germanicum für die Zeit 1458–1464 (vgl. DA 52, 674 u. 55, 638) und kommt zu dem Resultat, daß der einzige signifikante Unterschied in der höheren Zahl finnischer Gewaltverbrechen liegt; die finnischen Einträge in den Pönitentiarierregistern scheinen in Korrelation zu Heiligen Jahren oder Ad-limina-Besuchen finnischer Prälaten zu stehen, wobei finnische Petitionen meist im Sommer eintrafen.

C. M.

---

Massimo GIANANTE, *Rhetorica e politica nel duecento. I notai bolognesi e l'ideologia comunale* (Nuovi studi storici 48) Roma 1998, Istituto storico italiano per il medio evo, 162 S., keine ISBN, ITL 25.000 – Einen interessanten neuen Zugang zur politischen Rhetorik des 13. Jh. öffnet G., indem er für seine Untersuchung Texte heranzieht, die diesbezüglich bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden haben, nämlich die von Rolandinus verfaßte Vorrede des Statuts der Bologneser Geldwechsler von 1245, den anlässlich der Gefangennahme Enzos an Friedrich II. geschriebenen Brief (1249), die drei Vorreden des Liber Paradisus (der 1257 angelegte Liste der von der Bologneser Kommune Freigelassenen) sowie mehrere Proömien zu den in die Kompilation von 1288 eingeflossenen Statuten. Zwei der vier kommunalen Texte stellt G. vergleichbaren Stücken aus der kaiser-